

442 Tarif zur Beförderung v. Gil- u. Frachtgütern zc. — Octroi-Tarif.

Hegendörfer, J. Jacob, sen., Kirchstr. 9.  
 " Philipp, Obergasse 24.  
 " Jakob, Blumenthalstraße 41.  
 " August, Nieder-Ramstädterstraße 35.  
 Wagner, Franz, Obergasse 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Befugungen, sowie umgekehrt, für jeden, auch wenn nur angefangenen Centner ohne Rücksicht auf Anzahl der Collis

- a) Gilgut per Centner (50 Kilo) . . . . . 20 Pfg.
- b) Frachtgut per Centner (50 Kilo) . . . . . 10 "
- c) Wagenladungsgüter per Centner (50 Kilo) 9 "
- d) Zollgüter . . . . . 20 "

Trinkgelber darf der Kohlfuhr- oder Packnecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.

## Octroi-Tarif

### der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

Zusammengestellt nach den Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1874, 24. Dezember 1875, 17. Mai 1876, 24. April 1878 und 26. Februar 1880.

#### A. Getränke.

	M. Pf.
a. Von Wein in Fässern (auch Most) das Hectoliter . . . . .	2 15
b. von Wein in Flaschen oder Krügen bis zu 1 Liter die Flasche oder der Krug	3
c. von Obstwein (auch Most) das Hectoliter . . . . .	— 85
d. von Branntwein in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt:	

#### I. Bei Bereitung aus mehligem Stoffen:

- 1. von je 100 Liter des Raum-Inhalts der Maischbütte und für jede Einmischung von denjenigen Brennern, welche mehr als 1000 Liter des Raum-Inhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmischen . . . . . — 15
- 2. von je 100 Liter Raum-Inhalts der Maischbütten von denjenigen Brennern, welche nicht über 1000 Liter des Raum-Inhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmischen . . . . . — 12

#### II. Bei Bereitung aus nicht mehligem Stoffen:

- 1. von je 100 Liter eingestampften Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art . . . . . — 10
- 2. von je 100 Liter Trauben- oder Obstwein, Weinhese und Steinobst . . . . . — 20
- e. von Branntwein eingeführt:
  - 1. von allem ordinären und veräuschten Branntwein (Liqueur) das Hectoliter . . . . . 4 —
  - 2. von Spiritus, Arac, Rum zc. bei einem Weingeistgehalt von 50% nach dem Alkoholmeter von Tralles das Hectoliter . . . . . 4 —
- Uebersetzt der Weingeistgehalt diese 50%, so erfolgt mittelst Berechnung Reduction auf diese Normalstärke und Erhebung des Octrois von der auf diese Weise ermittelten Quantität nach dem Ansätze von 4 Mark per Hectoliter.
- f. Branntwein oder Liqueur in Flaschen oder Krügen bis zu 1 Liter die Flasche oder der Krug . . . . . — 4
- g. Branntweinbrenner, welche in der Stadtgemarkung, aber außerhalb der Octroilinie Branntwein brennen, zahlen beim Verkauf außerhalb der Stadtgemarkung